

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im
Masterstudiengang Physics of Life
(Eignungsfeststellungsordnung Physics of Life)**

Vom 7. April 2022

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Physics of Life an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Physics of Life wird zum Studium zugelassen, wer die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Physics of Life besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem naturwissenschaftlichen (in der Regel einen Bachelor in Physik, Biophysik oder in quantitativer Biologie) oder einen anderen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit vergleichbaren Vorkenntnissen nachweist,
2. die englische Sprache auf dem fortgeschrittenen Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sicher beherrscht und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Physics of Life gemäß § 5 erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss

Zuständig für die Feststellung der Zugangsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber (Eignungsfeststellung) nach dieser Ordnung ist ein Zugangsausschuss, der von der Direktorin bzw. vom Direktor des CMCB auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum eingesetzt wird. Er besteht in der Regel aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer davon soll in der Regel der Fakultät Physik angehören. Eine weitere Hochschullehrerin bzw. ein weiterer Hochschullehrer der kooperierenden Universität Katholieke Universiteit Leuven kann zusätzlich am Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt werden. Der Zugangsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sowie alle Unterlagen gemäß Abs. 2 sind zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) bei deutscher Staatsbürgerschaft oder bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem erbrachten deutschen Abitur gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden

Center for Molecular and Cellular Bioengineering (CMCB)
Master Course Physics of Life
Tatzberg 47-49
01307 Dresden
Germany

b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Abitur gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Sachgebiet Internationales
01062 Dresden
Deutschland

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen zur Feststellung der Eignung beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular für den Masterstudiengang Physics of Life,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in deutscher oder englischer Sprache sowie ggf. Kopie der Übersetzung eines eidesstattlichen Übersetzers des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in deutscher oder englischer Sprache,
3. Kopien von Nachweisen der auf den in § 5 Abs. 1 genannten Gebieten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache,
4. Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2.
Der Nachweis erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit einem in Englisch abgeschlossenen Leistungskurs,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife,
 - c) Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
 - d) Englischzertifikate wie z.B. TOEFL IBT (mind. 92), IELTS (mind. 6.5) und vergleichbare Sprachzertifikate. Von dieser Nachweispflicht ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Bildungssprache Englisch ist.
5. zwei Empfehlungsschreiben, vorzugsweise von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, in deutscher oder englischer Sprache,
6. Kopien von sonstigen Nachweisen wie z.B. Zusatzqualifikationen, außerschulische und außeruniversitäre Leistungen und Tätigkeiten, berufspraktische Tätigkeiten etc., die über die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Aufschluss geben können.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Abs. 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Physics of Life gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von fundierten Kenntnissen der Grundlagen der klassischen Physik mit Mechanik, Elektrodynamik, Optik und Thermodynamik und der Quantentheorie, inklusive fundierte Kenntnisse der höheren Mathematik, sowie Grundkenntnisse in Chemie und Biologie erbracht wurde.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigelegten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber 2 Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf einen Ausweichtermin. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland oder aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertreten Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Sachgebiet Internationales der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist damit Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Physics of Life.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Sachgebiet Internationales vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rats des Center for Molecular and Cellular Bioengineering der Technischen Universität Dresden vom 16. März 2022 und der Genehmigung des Rektorats der Technischen Universität Dresden vom 5. April 2022.

Dresden, den 7. April 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger